

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH zum Mietvertrag
über ein Standrohr zur Entnahme von Wasser aus einem Hydranten, Stand Juni 2020**

§ 1 Mietgegenstand

1. Das Standrohr mit Entnahme- und Messvorrichtung und Hydranten-Schlüssel darf nur für die im Vertrag festgehaltenen Zwecke und nur für den im Vertrag näher bestimmten Einsatzort benutzt werden.
2. Dem Mieter werden ein Standrohr mit Entnahme- und Messvorrichtung und ein Hydranten-Schlüssel in sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zur Miete ausgehändigt.

§ 2 Mietpreis/Sicherheitsleistung

1. Der Mietpreis ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für jeden entnommenen Kubikmeter Wasser berechnen die Stadtwerke einen ebenfalls im beiliegenden Preisblatt angegebenen Betrag.
3. Kann der Zähler nicht abgelesen werden (bspw. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres oder defektem Zähler), sind die Stadtwerke berechtigt, die Entnahmemenge zu schätzen.
4. Die Abrechnung erfolgt nach Endabrechnung bei Rückgabe des Standrohres.
5. Bei Übergabe des Standrohres hinterlegt der Mieter bei den Stadtwerken als Sicherheitsleistung eine Kautionsleistung, welche im beiliegenden Preisblatt genannt ist. Diese dient der Absicherung der Ansprüche der Stadtwerke gegen den Mieter aufgrund von Beschädigung oder Verlust des Standrohres, Zahlungsrückständen und Schadenersatz, die durch Benutzung des Standrohres durch den Mieter entstehen. Zu leisten ist die Sicherheitsleistung spätestens bei Übergabe des Standrohres an den Mieter. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit der Forderung aus der Endabrechnung verrechnet unter Berücksichtigung des Verbrauchs und evtl. erforderlicher Instandhaltungsarbeiten bzw. Ersatzbeschaffung. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 3 Mietdauer

Die Mietdauer ist im Standrohr-Mietvertrag angegeben und beträgt maximal ein Jahr. Eine automatische Verlängerung kann nicht vorgenommen werden.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung der Stadtwerke ist insbesondere

- der Einsatz des Standrohres in einem fremden Wasserversorgungsgebiet
- der unsachgemäße Gebrauch des Standrohres
- die Überlassung des Standrohres an unberechtigte Dritte
- Nichteinhaltung der Vorzeigefrist
- eine kritische Netzsituation bei den Stadtwerken
- bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrages

§ 5 Pflichten und Haftung des Mieters

1. Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat. Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Mieter einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
2. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - für Beschädigungen aller Art, die am Mietgegenstand als auch am Hydranten sowie sonstigen Leitungseinrichtungen entstehen,
 - sowie für Schäden, die den Stadtwerken durch eine vom Mieter verursachte Verunreinigung des Wassers/Grundwassers entstehen
 - sowie für Verschmutzungen, die den Gebrauch des Standrohres entstehen, sei es am Standrohr, am Wasserzähler, am Hydranten, an der Wasserleitung oder an der öffentlichen Straße.
3. Der Mieter stellt die Stadtwerke von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Der Mieter hat die Stadtwerke unverzüglich zu informieren, wenn das Standrohr einen erkennbaren Mangel aufweist, beispielsweise bei einer Fehlfunktion des Zählers oder bei Undichtigkeit.
5. Das Standrohr ist unbedingt vor Frosteinwirkungen zu schützen.
6. Der Mieter hat das Standrohr sicher gegen Diebstahl oder Beschädigung aufzubewahren. Die Beschädigung oder der Verlust des Standrohres ist den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Reparatur bzw. einer Ersatzbeschaffung trägt der Mieter. Vom Mieter ist der Nutzungsausfallschaden für die verbliebene Nutzungsdauer des Standrohres zu ersetzen. Wird ein als Verlust gemeldetes Standrohr vom Mieter wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich an die Stadtwerke wieder zurückzugeben. Sofern das Standrohr mit der Zählereinrichtung voll funktionstüchtig ist, wird der Nutzungsausfallschaden nur bis zum Rückgabezeitpunkt in Rechnung gestellt.
7. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
8. Der Mieter darf das Standrohr nur im Trinkwasserversorgungsgebiet der Stadtwerke einsetzen. Informationen über das Versorgungsgebiet erteilen die Stadtwerke.
9. Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Wassers ist nicht gestattet.
10. Der Mieter darf Veränderungen am Standrohr und seinem Zubehör nicht vornehmen.
11. Der Mieter muss das Standrohr zwischen 1. Dezember bis 31. Dezember zur Ablesung der Wasserentnahme und Funktionsprüfung bei den Stadtwerken unaufgefordert vorzeigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, haben die Stadtwerke das Recht, den Vertrag zu kündigen.

12. Nach Beendigung der Mietdauer ist das Standrohr innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadtwerke zurückzugeben. Erfolgt eine Rückgabe nicht, so haben die Stadtwerke das Recht, auf Kosten des Mieters eines Standrohrs zu beschaffen und einen geschätzten Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

§ 6 Rechte der Stadtwerke

Die Stadtwerke haben das Recht sich jederzeit über den Zustand und die Nutzung des vermieteten Standrohres zu informieren, dazu vereinbaren die Parteien, dass die Stadtwerke jederzeit Zugang zu diesem Standrohr zwecks Kontrolle und /oder Zählerablesung gewährt bekommt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Es gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung sowie die Bedingungsanleitung zur Verwendung von Standrohren der Stadtwerke.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
5. Gerichtsstand ist Lemgo.